OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-490783/2/HW**

Datum: **Linz, 16. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.03.2026, GZ: AS/PB-2475186, wegen Verhängung einer Ordnungsstrafe betreffend eine Eingabe in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Ordnungsstrafe auf 50 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde führte gegen den Beschwerdeführer („Bf") ein Verwaltungsstrafverfahren. In einer an die Behörde gesendeten E-Mail vom 20.03.2026 führte der Bf Folgendes aus:
„Meiner Meinung nach seit ihr alle Pic Kinder, redet von Kriminalität aber zieht jeden über den Tisch, ich hoffe ihr bekommt alle das zurück was ihr verdient, Gott ist groß ihr Pic Kinder".

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde aufgrund dieser E-Mail eine Ordnungsstrafe verhängt.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde, wobei er begründend zusammengefasst im Wesentlichen Folgendes ausführte:
Die E-Mail hätte an eine Privatperson gesendet werden sollen. Es sei dem Bf ein Fehler unterlaufen. Dadurch sei die Nachricht versehentlich an die E-Mail-Adresse der Behörde gesendet worden. Die darin enthaltenen Formulierungen seien nicht für die Behörde bestimmt gewesen und hätten sich nicht gegen die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Behörde gerichtet. Eine beleidigende oder respektlose Äußerung gegenüber der Behörde wäre nicht beabsichtigt gewesen. Der Bf bedauere dieses Versehen.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden (§ 34 Abs. 2 AVG). Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen (§ 34 Abs. 3 AVG). Für eine Strafbarkeit nach § 34 Abs. 3 AVG reicht es aus, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat (vgl. etwa VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0076; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 34 Rz 19 mwN). Angesichts des Inhaltes der E-Mail vom 20.03.2026 kann der belangten Behörde nicht

entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Voraussetzungen für die Verhängung einer Ordnungsstrafe gemäß § 34 Abs. 3 AVG vorliegen. Zum Vorbringen des Bf, wonach eine beleidigende oder respektlose Äußerung gegenüber der Behörde nicht beabsichtigt gewesen wäre und die Versendung der E-Mail an die Behörde auf einem Versehen beruhe, ist auszuführen, dass es auf das Vorliegen einer Beleidigungsabsicht nicht ankommt (vgl. VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0076; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 34 Rz 19). Die Verhängung der Ordnungsstrafe erscheint daher verfahrensgegenständlich nicht rechtswidrig.

III.2. Maßgebend für das Ausmaß einer Ordnungsstrafe ist, welche Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine Änderung des Fehlverhaltens des Betreffenden erwarten lässt (VwGH 17.04.2012, 2010/04/0133; 20.11.1998, 98/02/0320). Im vorliegenden Fall wurde vom Bf in der Beschwerde ausgeführt, dass die E-Mail aus einem Versehen an die Behörde übermittelt worden wäre, und es brachte der Bf in der Beschwerde sein Bedauern für dieses Versehen zum Ausdruck. Angesichts dieser Umstände (welche von der Behörde bei der Bemessung der Ordnungsstrafe noch nicht berücksichtigt werden konnten) erscheint eine Ordnungsstrafe in spruchgemäßer Höhe (50 Euro) als angemessen und ausreichend. Der Beschwerde ist daher teilweise stattzugeben und es ist die Ordnungsstrafe spruchgemäß herabzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig (vgl. VwGH 31.05.2023, Ra 2023/02/0080).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger